

Ehrensatzung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 11, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 6 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie der §§ 9 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf, hat der Stadtrat in der Sitzung vom 14.03.2005 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hermsdorf kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt Hermsdorf außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürger der Stadt Hermsdorf und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt Hermsdorf verdient gemacht haben, können mit einem Ehrenpreis geehrt werden.
- (3) Bürger der Stadt Hermsdorf und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt Hermsdorf ausgezeichnet werden.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hermsdorf kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
- (2) Die Stadt Hermsdorf lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Stadt ein. Die Stadt Hermsdorf hat durch Aktenführung (je Ehrenbürger) die Registrierung der Ehrenbürger abzusichern und im Verwaltungsarchiv aufzubewahren.

§ 3 Ehrenpreis

- (1) Der Ehrenpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der langjährigen Kommunalarbeit und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Hermsdorf gemehrt haben.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Bürgermeister, die Ausschüsse und die Fraktionen des Stadtrates sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises einzureichen. Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss die Vorschläge zur Prüfung vor.
- (2) Nach Vorberatung im Hauptausschuss ist über einen Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenpreises erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form in einer öffentlicher Sitzung des Stadtrates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise. Um die Besonderheit dieser Ehrung zu wahren, sollte diese Ehrung innerhalb eines Jahres zwei Auszeichnungen nicht überschreiten.

§ 5 Entzug der Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Verleihung des Ehrenpreises können bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches des Geehrten durch den Stadtrat widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesen Fällen an die Stadt Hermsdorf zurückzugeben.
- (2) Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

§ 6 Ehrenurkunde

Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 02.05.2005

P i l l a u
Bürgermeister